

Merkblatt zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen

(Stand: April 2023)

I. Allgemeines

1. Gegenstand der Verfassungsbeschwerde

Jeder kann Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen erheben mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt des Landes Nordrhein-Westfalen in einem seiner **in der Landesverfassung enthaltenen Rechte** verletzt zu sein. Zu diesen Rechten gehören sowohl die durch Art. 4 Abs. 1 der Landesverfassung inkorporierten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte des Grundgesetzes als auch die spezifischen Landesgrundrechte.

Angegriffen werden können **Akte der öffentlichen Gewalt des Landes Nordrhein-Westfalen**, nicht hingegen solche des Bundes oder anderer Bundesländer. Beschwerdegegenstand können Akte aller drei Landesgewalten – Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung – sein. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, soweit die öffentliche Gewalt des Landes Bundesrecht ausführt (durch Behörden der Landesverwaltung) oder anwendet (durch Gerichte des Landes), es sei denn, es geht um die Anwendung von Prozessrecht des Bundes durch ein Gericht des Landes.

2. Entscheidungsmaßstab des Verfassungsgerichtshofs

Der Verfassungsgerichtshof überprüft den angegriffenen Hoheitsakt am **Maßstab der Landesverfassung** auf seine Vereinbarkeit mit den verfassungsrechtlichen Rechten des Beschwerdeführers. Für Verfassungsbeschwerden insbesondere gegen gerichtliche Entscheidungen bedeutet dies, dass nicht schon jeder Fehler bei der Rechtsanwendung, sondern nur ein spezifischer Verstoß (gerade) gegen Verfassungsrecht zum Erfolg der Verfassungsbeschwerde führen kann.

3. Entscheidungsinhalt

Der Verfassungsgerichtshof kann die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts **feststellen**, eine verfassungswidrige Entscheidung **aufheben** und die Sache an ein zuständiges Gericht zurückverweisen sowie ein Gesetz als mit der Landesverfassung **unvereinbar oder nichtig erklären**.

Andere Entscheidungen kann der Verfassungsgerichtshof auf eine Verfassungsbeschwerde hin **nicht** treffen. Er kann z. B. weder Schadenersatz zusprechen noch Maßnahmen der Strafverfolgung einleiten. Er übt auch keine Dienstaufsicht über Behörden und Gerichte aus.

II. Form und Inhalt der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist **schriftlich oder in qualifizierter elektronischer Form** (vgl. https://www.vgh.nrw.de/kontakt/elektronischer_rechtsverkehr/index.php) einzureichen. Eine Einreichung per E-Mail ist nicht zulässig.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Verfügung steht.

Die Verfassungsbeschwerde ist in deutscher Sprache abzufassen und zu **begründen**. Beachten Sie dabei bitte Folgendes:

- In der Begründung sind das Recht, das verletzt sein soll, und die Handlung oder Unterlassung der Stelle, durch die Sie sich verletzt fühlen, zu bezeichnen.
- Die **Bezeichnung des angegriffenen Hoheitsakts** sollte so genau wie möglich sein. Geben Sie Datum und Aktenzeichen an, teilen Sie mit, welche Behörde oder welches Gericht die angefochtene Entscheidung erlassen hat, und legen Sie diese in Kopie vollständig vor. Sofern in der angefochtenen Entscheidung auf Urteile, Beschlüsse oder sonstige Dokumente Bezug genommen wird, sind auch diese in Kopie vorzulegen.
- Zur **Bezeichnung des Rechts**, das verletzt sein soll, ist dieses zu benennen oder jedenfalls seinem Inhalt nach zu bezeichnen.
- Legen Sie dar, **aus welchen Gründen** der angegriffene Hoheitsakt nach ihrer Auffassung gegen das bezeichnete Recht verstößt.
- Sowohl mit dem angegriffenen Hoheitsakt als auch mit dem als verletzt gerügten Recht müssen Sie sich in Ihrer Begründung im Einzelnen **auseinandersetzen**.
- Aus Ihrer Begründung muss sich auch die **Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde** ergeben. Es dürfen keine Zweifel an der Zulässigkeit verbleiben, die der Verfassungsgerichtshof nur durch weitere Aufklärungsmaßnahmen ausräumen könnte.
- Tragen Sie **vollständig und lückenlos** vor. Der Verfassungsgerichtshof muss allein aus Ihrem Vorbringen ohne Beiziehung von Akten oder sonstige Aufklärungsmaßnahmen beurteilen können, ob die Verfassungsbeschwerde zulässig ist und die erhobenen Rügen berechtigt sind. Fügen Sie deshalb neben den angefochtenen Entscheidungen auch solche weiteren Unterlagen aus dem Ausgangsverfahren (z. B. Schriftsätze, Anhörungsprotokolle, Gutachten) bei, deren Kenntnis für diese Beurteilung erforderlich ist. Die Akten des Ausgangsverfahrens fordert der Verfassungsgerichtshof im Regelfall erst an, wenn Ihre Verfassungsbeschwerde (erkennbar) zulässig und nicht offensichtlich unbegründet ist.

III. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen

1. Beschwerdefrist

Die Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen von Gerichten und Behörden ist nur **innerhalb eines Monats** zulässig. Binnen dieser Frist ist die Verfassungsbeschwerde **auch zu begründen**. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Entscheidung dem Beschwerdeführer vollständig schriftlich bekanntgegeben wurde (vgl. näher § 55 Abs. 1 VerfGHG). Deshalb ist in der Beschwerdeschrift anzugeben, an welchem Tag Ihnen die angegriffene Entscheidung bekannt gegeben wurde.

Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz oder einen sonstigen Hoheitsakt, gegen den ein Rechtsweg nicht offen steht, gilt eine **Jahresfrist** ab Inkrafttreten des Gesetzes oder dem Erlass des Hoheitsaktes (vgl. zur Rechtssatzverfassungsbeschwerde auch noch unter III.2).

Zu einer ordnungsgemäßen Begründung gehört die **schlüssige Darlegung**, dass die Frist zur Einlegung der Verfassungsbeschwerde gewahrt ist, wenn dies kalendarisch nicht offensichtlich ist, sondern daran aufgrund des Zeitablaufs (z. B. wegen des Zeitablaufs zwischen dem Datum der angegriffenen Entscheidung und dem Zeitpunkt der Einlegung der Verfassungsbeschwerde) Zweifel bestehen können und sich die Wahrung der Frist nicht ohne Weiteres (z. B. anhand eines Eingangsstempels) aus den mit der Verfassungsbeschwerde vorgelegten Unterlagen ergibt.

2. Rechtswegerschöpfung

Der Beschwerdeführer muss vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde von allen nach Lage der Sache zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten Gebrauch gemacht haben, um die geltend gemachte Grundrechtsverletzung in dem unmittelbar mit ihr zusammenhängenden sachnächsten Verfahren zu verhindern oder zu beseitigen. Er muss bereits im Ausgangsverfahren alle Möglichkeiten ausgeschöpft haben, um es gar nicht erst zu dem Verfassungsverstoß kommen zu lassen oder um die geschehene Grundrechtsverletzung bereits im fachgerichtlichen Verfahren ohne Inanspruchnahme des Verfassungsgerichtshofs zu beseitigen.

Legen Sie deshalb in Ihrer Beschwerdeschrift dar, dass Sie vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde alle Rechtsbehelfe erfolglos ausgeschöpft haben, die nach den einschlägigen Verfahrensbestimmungen (z. B. der Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung, Verwaltungsgerichtsordnung) gegen die angefochtene Entscheidung zulässig sind. Darüber hinaus müssen Sie darlegen, dass Sie ohne Erfolg sonstige Ihnen zur Verfügung stehende Möglichkeiten ergriffen haben, um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzung zu erreichen oder diese zu verhindern.

Gegebenenfalls muss aus Ihrer Beschwerdebegründung hervorgehen, dass der Verfassungsgerichtshof über Ihre Verfassungsbeschwerde ausnahmsweise vor Erschöpfung des Rechtswegs sofort entscheiden kann, weil sie von allgemeiner Bedeutung ist oder Ihnen ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls Sie zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würden, oder weil Ihnen die Rechtswegerschöpfung aus anderen Gründen unzumutbar sein könnte.

Eine Rechtssatzverfassungsbeschwerde, also eine Verfassungsbeschwerde, die sich **unmittelbar gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung oder eine Satzung** richtet, ist **nur ausnahmsweise** zulässig. Voraussetzung ist, dass der Beschwerdeführer durch die Rechtsvorschrift selbst, gegenwärtig und unmittelbar beschwert ist. In der Regel bedürfen Rechtsvorschriften zunächst des Vollzuges, d. h. der Anwendung im einzelnen Fall durch eine behördliche Maßnahme oder gerichtliche Entscheidung, gegen die Betroffene den Rechtsweg vor den zuständigen Gerichten erschöpfen müssen. In aller Regel kann deshalb erst auf eine Verfassungsbeschwerde hin, die sich gegen die Anwendung einer Rechtsnorm im Einzelfall richtet, die Verfassungsmäßigkeit der betreffenden Rechtsnorm vom Verfassungsgerichtshof überprüft werden.

3. Subsidiarität gegenüber der Bundesverfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof kann nur erhoben werden, soweit nicht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird (Subsidiarität der Landes- gegenüber der Bundesverfassungsbeschwerde). Hierdurch sollen Parallelverfahren wegen desselben Beschwerdegegenstandes vermieden werden.

Wenn Sie während der Anhängigkeit Ihrer Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof in derselben Sache eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben, ist dies dem Verfassungsgerichtshof mitzuteilen.

IV. Vertretung

Sie können die Verfassungsbeschwerde selbst erheben oder sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule vertreten lassen. In einer mündlichen Verhandlung müssen Sie sich vertreten lassen.

V. Gerichtskosten und Prozesskostenhilfe

Das Verfahren der Verfassungsbeschwerde ist **grundsätzlich gerichtskostenfrei**.

Ist eine Verfassungsbeschwerde unzulässig (weil die unter I.1, II. und III. erläuterten Voraussetzungen nicht erfüllt sind) oder offensichtlich unbegründet (weil sie in der Sache von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hat), kann der Verfassungsgerichtshof die Weiterführung des Verfahrens von der Einzahlung eines Kostenvorschusses von bis zu 1.000 Euro abhängig machen und dem Beschwerdeführer mit der Entscheidung über die Hauptsache eine Gebühr in dieser Höhe auferlegen.

Wegen etwaiger **Anwaltskosten** kommt die Gewährung von **Prozesskostenhilfe** in Betracht. Prozesskostenhilfe kann nur auf **Antrag** bewilligt werden. Dem Antrag ist eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. Für diese Erklärung ist ein **Vordruck** zu verwenden, den Sie z. B. im Justizportal Nordrhein-Westfalen abrufen können (<https://www.justiz.nrw/BS/formulare/prozesskostenhilfe/index.php>). Sachliche **Voraussetzungen** der Prozesskostenhilfe sind, dass der Beschwerdeführer gehindert ist, seine Rechte im schriftlichen Verfahren ohne anwaltliche Hilfe selbst angemessen wahrzunehmen, er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung bei Beauftragung eines Anwalts nicht aufbringen kann und die Verfassungsbeschwerde hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

VI. Vorgehen in dringenden Fällen

In dringenden Fällen kann der Verfassungsgerichtshof **einstweilige Anordnungen** treffen.

Die üblichen **Geschäftszeiten** sind montags bis donnerstags von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr. Sofern es nicht möglich ist, in dringenden Fällen Rechtsschutzgesuche innerhalb der Geschäftszeiten einzureichen, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Kündigen Sie bitte Ihre Eingabe telefonisch (0251 131319-0) zu den üblichen Geschäftszeiten an.
- Lassen Sie sich bitte möglichst mit der Geschäftsstelle des Verfassungsgerichtshofs verbinden und geben dabei auch den Übertragungsweg (Post, Telefax, Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr) bekannt.

In der Beschwerdeschrift bzw. in dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sollen Sie angeben, auf welchem Weg Sie nötigenfalls **kurzfristig erreichbar** sind (z. B. Telefon- oder Telefaxnummer, E-Mail-Adresse).